

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0125/09	Datum 25.03.2009
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.06.2009	öffentlich	Genehmigung (OB)
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.08.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	27.08.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.09.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
	x					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter: Daniel	Unterschrift AL/FBL: Dr. Hartung
----------------------------	------------------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	BG II Herr Zimmermann Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Das *Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren* vom 23.01.2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009, S. 22 ff.) enthält Regelungen zu Hunden, die nach ihrer Rasse als gefährlich gelten sowie für Hunde, die sich im Einzelfall als gefährlich erwiesen haben.

Durch diese Regelungen ergeben sich Auswirkungen auf die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Laut Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.03.2007 beläuft sich die Hundesteuer auf 500,00 Euro pro Jahr für Hunde, die

- A. unter die Rasseliste des § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung fallen,**
- B. sich im Einzelfall als gefährlich erwiesen haben oder**
- C. die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden.**

zu A.

Hundesteuer für Hunde nach der Rasseliste des § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Hundesteuersatzung

Der § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 hat folgenden Wortlaut:

„Für folgende Hunde (Rasseliste) beträgt die Hundesteuer **bis zum** Erlass eines Landesgesetzes oder einer Landesverordnung 500,00 EUR:

Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
 American Staffordshire Terrier oder Staffordshire Terrier
 Staffordshire Bullterrier
 Bullterrier
 American Bulldog
 Dogo Argentino
 Fila Brasileiro Kangal
 Kaukasischer Owtscharka
 Mastiff
 Mastino Napoletano
 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

Mit der Befristung „**bis zum**“ enthält die Satzungsvorschrift eine auflösende Bedingung.

Am 01.03.2009 ist der überwiegende Teil des *Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren* (Landeshundegesetz) in Kraft getreten.

Seit dem Inkrafttreten des *Landeshundegesetzes* kann der § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Eintritt der auflösenden Bedingung nicht mehr angewendet werden. Die Hunde fallen daher seit dem 01.03.2009 unter die Steuersätze gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Hundesteuersatzung.

zu B.

Hundesteuer für bissige bzw. aggressive Hunde (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung, § 3 Abs. 3 des Landeshundegesetzes)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung beträgt die Hundesteuer für einen Hund 500,00 Euro im Jahr, der sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen hat und deshalb ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang unanfechtbar angeordnet wurde.

Nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz sind im Einzelfall gefährliche Hunde insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Entsprechend des *Landeshundegesetzes* hat die Behörde anhand von Beißvorfällen und anderen Tatsachen oder Hinweisen im Einzelfall die Gefährlichkeit eines Hundes zu prüfen. Hält sie diese für gegeben, stellt sie diese Gefährlichkeit förmlich mit Verwaltungsakt fest. Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung. Eine Rechtsfolge dieses Feststellungsbescheides ist, dass der Hund zukünftig nur noch mit Maulkorb und Leine zu führen ist. Eine separate Verfügung des Leinen- und Maulkorbzwangs wird daher aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht nicht mehr notwendig. Folglich kann auch auf den bisher im § 6 Abs.2 vorhandenen Verweis zum angeordneten Leinen- und Maulkorbzwang zukünftig verzichtet werden.

Durch den konkreten Verweis auf das *Landeshundegesetz* erübrigt sich der Verweis auf nicht im einzelnen bezeichnete Gesetze oder Verordnungen.

Daraus ergibt sich folgende Satzungsänderung:

alte Regelung	neue Regelung
<p>§ 6 Abs. 2: Gefährlich i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang unanfechtbar angeordnet wurde oder die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden.</p>	<p>§ 6 Abs. 2: Gefährlich i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang unanfechtbar angeordnet wurde oder die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.</p>

Die Besteuerung als gefährlicher Hund beginnt ab dem Monat, welcher dem Monat der Feststellung der Gefährlichkeit folgt. Die Besteuerung endet in dem Monat, in dem laut § 6 Abs. 4 der Hundesteuersatzung die Gemeinde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.

Eine Feststellung der Ungefährlichkeit des Hundes sieht das *Landeshundegesetz* nicht vor. Zur Anpassung der Hundesteuersatzung an das Landesgesetz wird vorgeschlagen, die erhöhte Besteuerung mit dem Monat enden zu lassen, in dem die Genehmigung zur Entbindung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilt wird.

Dies erfordert folgende Satzungsänderung:

alte Regelung	neue Regelung
<p>§ 6 Abs. 4: Für gefährliche Hunde i.S. des Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.</p>	<p>§ 6 Abs. 4: Für gefährliche Hunde i.S. des Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat den Leinen- und/oder Maulkorbzwang aufhebt.</p>

Die Beibehaltung der höheren Hundesteuer ist unter Steuerungsgesichtspunkten sinnvoll, da Hundehalter auch im Hinblick auf die höhere Hundesteuer dazu angehalten werden, von dem Hund ausgehende Gefährdungen zu vermeiden.

zu C.

Hundesteuer für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung, § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung beträgt die Hundesteuer für einen Hund 500,00 Euro im Jahr, der per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurde.

Nach § 3 Abs. 2 des *Landeshundegesetzes* wird durch den Verweis auf das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz die Gefährlichkeit bei Hunden folgender Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet:

- Pitbull-Terrier
- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier.

Diese Hunderassen, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, gelten nach § 3 Abs. 1 des *Landeshundegesetzes* als gefährliche Hunde. Die Hunde fallen somit unter den § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung auf diese Hunde ist jedoch nicht ohne Satzungsänderung möglich.

Ein Hund dieser Rassen darf gehalten werden, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gegenüber der Gemeinde nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Hundehaltung ist nicht erlaubnispflichtig. Der Nachweis über den Wesenstest ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hundehaltung vorzulegen. Bei einem Hund, der das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt der Wesenstest gemäß § 8 Abs. 5 der Gefahrhundeverordnung vom 27.02.2009 (GVBl. LSA Nr. 4/2009, S. 133 ff.) zunächst als durchgeführt und ist zu wiederholen. Bis zum Ablegen des Wesenstests besteht Leinen- und Maulkorbpflicht. Eine Entbindung davon ist auf Antrag möglich. Stellt sich beim Wesenstest endgültig heraus, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten nicht in der Lage ist, darf der Hund nicht mehr gehalten werden.

Fraglich ist, ob durch den Nachweis des sozialverträglichen Verhaltens die vermutete Gefährlichkeit für den betreffenden Hund widerlegt wird oder der Hund im Sinne des Gesetzes weiter als gefährlich gilt.

Die erste Variante – Widerlegung der Gefährlichkeit durch den Wesenstest – dürfte im allgemeinen Verständnis liegen. Dies ergibt sich auch aus der Information des Ministeriums des Innern zum Gesetz, in der die Gefährlichkeitsvermutung als widerleglich bezeichnet wird. Letztendliche Klarheit ergibt sich aber weder aus dem Gesetzestext noch aus der Verordnung.

Diese Frage führt zu einer rechtlichen Unsicherheit bei der Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung.

Zum anderen könnte die Vorschrift in § 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung, wonach Hunde als gefährlich gelten, die per Gesetz als gefährlich eingestuft werden, als unzulässige dynamische Verweisung gewertet werden, weil der Satzungsgeber sein Satzungsrecht teilweise aus der Hand gibt.

Wegen der vielen rechtlichen Unwägbarkeiten ist eine Klarstellung in der Hundesteuersatzung geboten, bevor die Vorschrift tatsächlich zur Anwendung kommen kann. Dabei kommen verschiedene Varianten in Frage:

Variante 1: Beibehaltung der Rasseliste im § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Hundesteuersatzung

Per 31.12.2008 waren 119 Hunde steuerlich erfasst. Davon waren überwiegend Hunde, die unter das *Hundeverkehrs- und einfuhrbeschränkungsgesetz* und damit neu unter den § 3 Abs. 2 des *Landeshundegesetzes* fallen.

Unter Berücksichtigung von Steuerermäßigungen beliefen sich die Hundesteuereinnahmen für diese Hunde auf 48.000,00 Euro im Jahr. Der Aufwand für die Kontrollen und Rassenfeststellung ist allerdings mindestens gleich, wenn nicht noch höher zu bewerten. Die finanziellen Ausfälle durch den Wegfall können aus der Gesamtsicht daher vernachlässigt werden.

Die weitere Besteuerung dieser Rassen würde den Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen. Eine Fortführung der Besteuerung der zehn Hunderassen wird nicht empfohlen.

Sollte dies doch gewollt sein, müsste die auflösende Bedingung („bis zum Erlass eines Landesgesetzes oder einer Landesverordnung“) aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 6 der

Hundesteuersatzung gestrichen werden. Die Änderung würde frühestens mit Veröffentlichung der Änderungssatzung wirksam werden können.

Außerdem müsste ein bestandener Wesenstest im Sinne des *Landeshundegesetzes* zum Wegfall der höheren Hundesteuer führen. Sonst wäre auch die Besteuerung der sich im Einzelfall als gefährlich erwiesenen Hunde zu ändern. Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfte auch hier die höhere Besteuerung nach Bestehen des Wesentests und Erteilung der Halteerlaubnis nicht enden. Dies wäre aus Sicht der Motivierung der Hundehalter zu einer besseren Ausbildung des Hundes aber kontraproduktiv.

Variante 2: Besteuerung der vier Hunderassen gemäß § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes

Das Abstellen auf die Hunde nach § 3 Abs. 2 des *Landeshundegesetzes* würde eine Positionierung zur Wertung des Wesenstests erfordern.

Soll der bestandene Wesenstest zum Wegfall der höheren Hundesteuer führen, dann käme eine höhere Besteuerung nur ab Beginn der Hundehaltung bis zum Bestehen des Wesenstests in Betracht. Ausnahmen müssten für die Hunde unter 2 Jahren aufgenommen werden, weil diese den Wesenstest noch nicht bzw. noch nicht endgültig ablegen können. Hier stellt sich die Frage nach dem Sinn einer höheren Hundesteuer für den kurzen Zeitraum, in dem der Hund nur an der Leine und mit Maulkorb ausgeführt werden darf.

Soll der bestandene Wesenstest nicht zum Wegfall der höheren Hundesteuer führen, ist auch die Besteuerung der sich im Einzelfall als gefährlich erwiesenen Hunde zu ändern (siehe Variante 1).

Die höhere Besteuerung der vier Hunderassen wird aus diesen Gründen nicht empfohlen.

Variante 3: Wegfall der Besteuerung nach Hunderassen

Die Verwaltung empfiehlt, die höhere Besteuerung nach der Hunderasse ab dem 01.03.2009 entfallen zu lassen.

Mit dem *Landeshundegesetz* hat der Gesetzgeber für die vier Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier) eine Gefährlichkeit vermutet, welche jedoch mit Bestehen des Wesenstests widerlegt werden kann.

Ein solcher Hund kann nach erfolgreich absolviertem Wesenstest ohne weitere Einschränkungen, wie Maulkorbzwang, gehalten oder geführt werden. Folglich gilt er als ungefährlich für die öffentliche Sicherheit.

Es wäre sicherlich nicht nachvollziehbar, wenn dennoch der erhöhte Steuersatz für diese vier Rassen weitergelten würde und ihnen somit aus steuerlicher Sicht eine Gefährlichkeit weiterhin anhaftet.

Ein Hund dieser vier Rassen, welcher den Wesenstest nicht bestanden hat, darf ohnehin nicht mehr gehalten werden.

Das *Landeshundegesetz* bietet ausreichende Möglichkeiten, um die von Hunden ausgehenden Gefahren weitestgehend zu verringern.

Die Besteuerung von Hunden, die sich im Einzelfall als gefährlich erwiesen haben, und von

Hunden, die nicht ordnungsgemäß gehalten wurden, ist für eine Einflussnahme auf das Verhalten der Hundehalter ausreichend.

Die finanziellen Auswirkungen können unter Berücksichtigung eines wesentlich geringeren Verwaltungsaufwandes bei der Veranlagung und Kontrolle vernachlässigt werden.

Zur Umsetzung dieses Vorschlages ist der § 6 Abs. 2 zu ändern (Streichung: „die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden“ – siehe oben) und lediglich zur Klarstellung der § 6 Abs. 1 Nr. 6 aus der Satzung zu streichen:

alte Regelung	neue Regelung
<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Für folgende Hunde (Rasseliste) beträgt die Hundesteuer bis zum Erlass eines Landesgesetzes oder einer Landesverordnung 500,00 EUR:</p> <p>Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier oder Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier American Bulldog Dogo Argentino Fila Brasileiro Kangal Kaukasischer Owtscharka Mastiff Mastino Napoletano sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Für folgende Hunde (Rasseliste) beträgt die Hundesteuer bis zum Erlass eines Landesgesetzes oder einer Landesverordnung 500,00 EUR:</p> <p>Pitbull Terrier oder American Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier oder Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier American Bulldog Dogo Argentino Fila Brasileiro Kangal Kaukasischer Owtscharka Mastiff Mastino Napoletano sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p>

Inkrafttreten der Änderungen

Es wird vorgeschlagen, die Änderungen rückwirkend ab dem 01.03.2009 analog zum Inkrafttreten des Landeshundegesetzes gelten zu lassen.

Der § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung konnte ab dem 01.03.2009 wegen der auflösenden Bedingung nicht mehr angewendet werden. Es handelt sich mit der Streichung nur um eine Klarstellung.

Die teilweise Streichung in § 6 Abs. 2 der Satzung betrifft eine Satzungsvorschrift, die ab Inkrafttreten des *Landeshundegesetzes* wegen der erheblichen rechtlichen Zweifelsfragen nicht angewendet werden konnte. Die rückwirkende Streichung dient ebenfalls der Klarstellung.

Die weiteren Änderungen in § 6 Abs. 2 und 4 der Satzung führen nicht zu einer Schlechterstellung der betroffenen Hundehalter. Die Rückwirkung ist daher auch hier zulässig.

Die Änderungsatzung ist als Anlage beigefügt.

